

Verw.-Komm.Nr.723.

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die
Grundbuchämter
betreffend
die Entgegennahme von Geldern, die dem Staate
aus Liegenschaftengeschäften zukommen,

vom 27. August 1958.

Es kommt immer wieder vor, dass dem Staat in Liegenschaftengeschäften, an denen er beteiligt ist, auf dem Grundbuchamt Zahlungen geleistet werden (z.B. Barzahlungen an den Kaufpreis bei Verkauf von Liegenschaften durch den Staat, Rückzahlung von Wohnbausubventionen gegen Löschung der eingetragenen Sicherungsrechte). Bisher sind diese Bargeldbeträge von den zu diesen Geschäften bevollmächtigten, auf dem Grundbuchamt anwesenden Staatsbeamten entgegengenommen und hernach an die Amtskasse abgeliefert worden.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich (Finanzkontrolle) wünscht nun, dass künftig alle auf einem Grundbuchamt zu leistenden, dem Staate zukommenden Zahlungen durch dieses Amt entgegengenommen und von diesem durch Bank oder Post direkt an die Staatskasse weitergeleitet werden.

Wir weisen Sie hiermit an, künftig in diesem Sinne zu verfahren. Entgegennahme und Ablieferung dieser Zahlungen sind gebührenfrei. Sie sind verpflichtet, kantonale Beamte, die solche Zahlungen selber zur Weiterlei-

tung entgegennehmen wollen, auf diese Regelung aufmerksam zu machen und zu deren Beachtung anzuhalten. Sollten sich die Beteiligten trotzdem der Ablieferung der Zahlungen an das Grundbuchamt widersetzen, so setzt dieses die Finanzkontrolle ohne Verzug davon in Kenntnis.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Geht auch an
die Bezirksge-
richte.